#### Der Oberbürgermeister

V/62-2 Bartel/3171 V/62-21 Franz/4470 V/61-21 Hilmer/3629

Drucksache-Nr.
07-1454
Datum
17.10.2007

# Beschlussvorlage öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Bezirksvertretung	08.11.2007	Anhörung
Meiderich/Beeck		
Schulausschuss	20.11.2007	Vorberatung
Seniorenbeirat	22.11.2007	Vorberatung
Ausschuss für Arbeit, Soziales	23.11.2007	Vorberatung
und Gesundheit		
Ausschuss für Wirtschaft,	23.11.2007	Vorberatung
Stadtentwicklung und Verkehr		
Jugendhilfeausschuss	26.11.2007	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und	27.11.2007	Vorberatung
Grünflächen		
Beirat für Zuwanderung und	29.11.2007	Vorberatung
Integration		
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2007	Vorberatung
Rat der Stadt	10.12.2007	Beschluss

#### **Betreff**

#### Grüngürtel Duisburg-Nord

Sanierungsverfahren Duisburg-Bruckhausen und -Beeck (Bereich an der Arnoldstraße) Satzung der Stadt Duisburg zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Duisburg-Bruckhausen - Sanierungssatzung Duisburg-Nord

#### **Beschlussentwurf**

- Der Abschlussbericht über die Vorbereitenden Untersuchungen bestätigt die Notwendigkeit des Sanierungsverfahrens Duisburg-Nord in Bruckhausen/Beeck gemäß §§ 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB) unter Einschluss der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften.
- Die im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, der Öffentlichkeit und öffentlichen Aufgabenträger geäußerten Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Begründung dieser Vorlage berücksichtigt.
- 3. Die Satzung der Stadt Duisburg zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Duisburg-Bruckhausen Sanierungssatzung Duisburg-Nord und damit der Erweiterung der sanierungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten wird gemäß § 142 BauGB beschlossen.
- 4. Die Sanierungssatzung Duisburg-Nord ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung Duisburg-Nord rechtsverbindlich.
- 5. Das Sanierungsverfahren Duisburg-Nord ist innerhalb einer Frist von 10 Jahren

Seite 2	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

durchzuführen.

- 6. Der bestehende Sanierungsträgervertrag mit der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH ist entsprechend fortzuschreiben.
- 7. Der Finanzierung (Punkt 6 der Vorlage) wird zugestimmt.
- 8. Die als Anlage beigefügten Richtlinien der Stadt Duisburg für notwendige Umzüge im Projekt "Grüngürtel Duisburg-Nord" werden beschlossen.

(V/62/61)

Seite 3	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

Finanzielle Auswirkungen - in EUR -

Nein - s. jedoch Pkt. 6 Kosten/Finanzierung

## **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Die durch die Sanierung umzusetzende, noch zu entwickelnde Planung soll im Sinne des Gender Mainstreaming als Pilotprojekt der Stadt Duisburg erfolgen.

Im Rahmen des Sanierungsverfahrens sollen Kriterien für die geschlechtergerechte Umsetzung gemeinsam mit den unterschiedlichen Interessengruppen der Bewohner, Akteure und sonstigen Beteiligten erarbeitet und umgesetzt werden.

Geschlechtergerechtigkeit im Städtebau zielt darauf ab, Siedlungsentwicklung und Flächennutzung so zu gestalten, dass spezifische Lebenssituationen von Frauen und Männern und die sich daraus ergebenden Bedarfe stärker und vor allem gerechter berücksichtigt werden.

Für den Prozess des Gender Mainstreaming gibt es keine konkreten Handlungsanleitungen. Insofern soll das Sanierungsverfahren im Sinne eines Gender Pilotprojektes experimentell dazu beitragen, den Prozess des Gender Mainstreaming zu einem alltagsgebräuchlichen, querschnittsorientierten Planungsinhalt für die Stadt Duisburg zu entwickeln.

Sauerland	Dressler

#### Problembeschreibung / Begründung

# Gliederung:

- 1 Notwendigkeit, Erforderlichkeit und Ziele des Sanierungsverfahrens
- 1.1 Städtebauliche Missstände in Bruckhausen
- 1.2 Städtebauliche Missstände in Beeck
- 1.3 Erforderlichkeit und Ziele der Sanierungsmaßnahme
- 2 Abgrenzung der Bereiche des erweiterten Sanierungsverfahrens
- 2.1 Bruckhausen
- 2.2 Beeck
- 3 Durchführbarkeit und Begründung des erweiterten Sanierungsverfahrens
- 4 Beteiligung und Mitwirkung
- 4.1 Betroffene und Öffentlichkeit
- 4.2 Öffentliche Aufgabenträger
- 5 Sozialplan
- 6 Kosten/Finanzierung
- 7 Sanierungssatzung

Seite 4	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

Die ausführliche Darstellung zu den einzelnen Punkten enthält der Abschlussbericht, der Bestandteil dieser Vorlage ist.

## 1 Notwendigkeit, Erforderlichkeit und Ziele des Sanierungsverfahrens

Der Stadtteil Bruckhausen – einschließlich des Bereiches an der Arnoldstraße in Beeck-Nord – ist maßgeblich geprägt durch die unmittelbar angrenzenden weitläufigen industriell genutzten Flächen von ThyssenKrupp. Der Stadtteil Bruckhausen wird im Westen, Norden und Osten von diesen Industrieflächen umschlossen. Die Produktionsstätten von ThyssenKrupp auf den Industrieflächen des Werkes Bruckhausen bestehen aus mehreren Hochöfen, dem Kokereibetrieb Schwelgern, dem Oxygenstahlwerk und weiteren Anlagen. Der Standort Duisburg ist weltweit das zweitgrößte integrierte Hüttenwerk und für ThyssenKrupp der wichtigste Standort für die Roheisen- und Stahlproduktion und deren Verarbeitung.

Umweltbelastungen in Verbindung mit einer überalterten Bausubstanz und anderen demografischen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen sind Ursachen für städtebauliche Missstände. Erhebliche städtebauliche Funktionsverluste sind die Folge dieser Entwicklung. Hohe Wohnungsleerstände, eine defizitäre Grün- und Freiraumsituation, fehlende Infrastruktur im Ortskern sowie eine Kumulation sozialer Problemlagen kennzeichnen diese Funktionsverluste. Durch die in Bruckhausen seit Jahren im Rahmen der Städtebauförderung durchgeführten Maßnahmen integrierter Stadtentwicklung konnten die städtebaulichen und sozialen Missstände zum Teil, überwiegend im Ortsteil und in den industrieferneren Bereichen des Ortsteils, gemildert werden; die generelle Problematik der Gemengelage konnte jedoch nicht aufgelöst werden.

Um zu klären, ob die Voraussetzungen zur Erweiterung der bestehenden Sanierungssatzungen für Bruckhausen/Beeck – und damit die Anwendung der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften gemäß BauGB - vorliegen, hat der Rat der Stadt am 18. September 2006 die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen für eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme gemäß §§ 136 ff. BauGB beschlossen.

Die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen werden in dem Abschlussbericht, der Bestandteil dieser Vorlage als Anlage ist, dargestellt.

#### 1.1 Städtebauliche Missstände in Bruckhausen

Die Industrienahtlage und die Abwanderung der Bevölkerung bedingen Wohnungs- und Gebäudeleerstände sowie schlechte Gebäudezustände. Diese Situation wird begleitet von fehlenden Investitionen. Dadurch ergibt sich ein städtebaulich negatives Erscheinungsbild in Teilbereichen.

Ein Gebiet weist Substanzmängel auf, wenn es nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnund Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht. Ein Gebiet weist Funktionsmängel auf, wenn es in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen.

Die strukturellen Leerstände von 36,2 % und fast 50 % überdurchschnittlich schlechte

Seite 5	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

Gebäudezustände einschließlich des hohen Anteils an devastierenden Gebäuden im gesamten Gebiet der Vorbereitenden Untersuchung in Bruckhausen - anders als in den sonstigen Ortsteilbereichen Bruckhausens – begründen eine signifikant nachweisbare Substanzschwäche. Ausgenommen sind die südliche Kronstraße, die Bebauung westlich des Kringelkamp sowie die nördliche Eilperhofstraße. Die Feinstaub- und Lärmbelastungen im gesamten Bereich der Vorbereitenden Untersuchungen bedingen ebenfalls eine signifikante Substanzschwäche.

In Bezug auf die wohnungswirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit des Gebietes, seine Funktion im Verflechtungsbereich sowie die infrastrukturelle Erschließung liegt eine signifikante Funktionsschwäche vor. Die wohnungswirtschaftliche Situation ist für viele Eigentümer nicht mehr rentabel. Das vorherrschende Überangebot an Wohnraum mit der Folgewirkung von zerfallenden Nachbarschaften sowie der gewerbliche Leerstand schränken die Vermietungsmöglichkeiten und Verkaufsmöglichkeiten ein und lassen so keine Verbesserung der dargestellten Missstandsituation erwarten.

Der Wohnungsleerstand und der schlechte Gebäudezustand als Folge der Industrienahtlage und mangelnder Wohnungsnachfrage sowie die Umweltbelastungen begründen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 des Baugesetzbuches.

#### 1.2 Städtebauliche Missstände in Beeck - Bereich Arnoldstraße -

Aufgrund der isolierten Kessellage zwischen Werksbahn, der Autobahn A 42 sowie der Friedrich-Ebert-Straße sind die Geräuscheinwirkungen auf das Wohngebiet insbesondere durch den Verkehrslärm signifikant ausgeprägt (s. Gutachten zu Geräuschmessungen, Mai 2007). Gesunde Wohnverhältnisse sind hier in weiten Bereichen nicht mehr gegeben. Es liegt eine signifikant ausgeprägte Substanzschwäche bezüglich der Lärmbelastung vor.

# 1.3 Erforderlichkeit und Ziele der Sanierungsmaßnahme

Durch eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme soll das Gebiet der Vorbereitenden Untersuchungen in Bruckhausen und in Beeck - Bereich an der Arnoldstraße - zur Behebung der städtebaulichen Missstände wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Die Probleme sind in der Industrienahtlage und den Umweltbelastungen aus verschiedenen Quellen begründet.

Ziel der Sanierungsmaßnahme ist die Entzerrung der Industrienahtlage durch die Gestaltung eines Grüngürtels als Landschaftsbauwerk. Dadurch sollen folgende weitergehende Ziele erreicht werden:

- Schaffung von qualitativ hochwertigem Grün- und Freiraum mit einer hohen ökologischen Bedeutung und einer hohen Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung
- Verbesserung der städtebaulich-räumlichen Situation durch die Beseitigung städtebaulicher Missstände
- Lärmminderung durch die Abschirmungsfunktion des Grüngürtels
- Verbesserung der wohnungswirtschaftlichen Situation

Seite 6	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

• Entwicklung des Gebietes an der Arnoldstraße als Gewerbefläche mit Grünbereich am südlichen Gebietsrand; die vorhandene Gewerbenutzung soll verbleiben und im Bereich der heutigen Wohnnutzung soll zusätzliche gewerbliche Nutzung, z. B. auch zur ortsnahen Verlagerung aus dem Sanierungsbereich Bruckhausen, ermöglicht werden.

Weitergehend soll für den gesamten Ortsteil die bisher verfolgte integrierte Stadtteilerneuerungsstrategie fortentwickelt werden. Grundlage ist die vom Rat der Stadt am 12. Juli 2004 beschlossene Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes, die unter breiter Einbeziehung von Bewohnern und Akteuren erneut fortgeschrieben werden soll. Von zentraler Bedeutung ist es, die Funktionalität Bruckhausens zu erhalten und die Ortsteilstrukturen weiter zu stabilisieren. Entwicklungsziele im Sinne der Fortschreibung der Stadtteilerneuerungsstrategie sind:

- Stabilisierung der Einwohnerzahlen und damit der soziostrukturellen Situation
- Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität durch Grün und stabilisierte Ortsteilstrukturen

Zur Realisierung dieser Ziele sind in großen Bereichen des Gebietes der Vorbereitenden Untersuchungen die Aufgabe der Wohnnutzung und ein Rückbau der Bausubstanz und somit die Aufgabe des privaten Grundeigentums erforderlich. Eine einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung dieser umfangreichen städtebaulichen Veränderung ist nur im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme nach § 136 ff. BauGB möglich. Eine andere Vorgehensweise mit milderen Mitteln könnte städtebaulich nicht gesteuert werden und würde die negative städtebauliche Situation im Gebiet über viele Jahre verschlimmern.

In der bestehenden Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Duisburg-Bruckhausen (einschließlich Beeck - Arnoldstraße -) vom 12. Januar 1998, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg am 10. Februar 1998, sind die Genehmigungspflicht für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB und die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften für Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach § 152 ff. BauGB ausgeschlossen (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

Zur Sicherung der dargestellten Ziele und zur erfolgreichen und zügigen Durchführung des Sanierungsverfahrens sind in den Teilbereichen gemäß Pkt. 2 des durch die vorgenannte Satzung festgelegten Sanierungsgebietes die sanierungsrechtlichen Vorschriften jedoch uneingeschränkt erforderlich. Daher ist die bestehende Sanierungssatzung um die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB und die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften für Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach § 152 ff. BauGB zu erweitern. (nähere Begründung hierzu s. unter Pkt. 3)

Die erweiterte Sanierungsmaßnahme soll dazu beitragen, die bauliche Struktur nach den sozialen und wirtschaftlichen Erfordernissen zu entwickeln, die Siedlungsstruktur entsprechend den Erfordernissen des Umweltschutzes und den Anforderungen an gesunde Lebensbedingungen anzupassen und den vorhandenen Ortsteil zu erhalten und fortzuentwickeln. Die Sanierungsmaßnahme dient dazu, den Abwärtstrend der Entwicklung aufgrund der beschriebenen Missstände aufzuhalten. Die Auswirkungen von verfallender Bausubstanz und Leerstände auf die Nachbarschaften würden die Situation ohne die Sanierungsmaßnahme weiter verschlechtern und zu einem Niedergang des Ortsteils führen. Die abgewanderten Menschen werden nicht mehr in einen solchen Ortsteil zurückkehren.

Seite 7	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

Die Behebung der städtebaulichen Missstände und die beabsichtigten Umgestaltungen und Verbesserungen dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Den öffentlichen Belangen stehen private Belange aus Eigentum und Wohnen (s. Pkt. 4) und die mit der Aufgabe des Eigentums und des Wohn- und Gewerberaums verbundenen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Die öffentlichen Belange überwiegen gegenüber den privaten Belangen und rechtfertigen den Eingriff in das Privateigentum und die Aufgabe der Wohnnutzung und die tlw. Aufgabe der gewerblichen Nutzung in den Bereichen des erweiterten Sanierungsverfahrens.

# 2 Abgrenzung der Bereiche des erweiterten Sanierungsverfahrens

#### 2.1 Bruckhausen

Die Abgrenzung ergibt sich vorrangig aus den Schwerpunktbereichen der vorgefundenen Missstände in Verbindung mit den Zielen des Sanierungsverfahrens. Zur Behebung der dargestellten städtebaulichen Missstände und zur Entzerrung der Industrienahtlage durch die Gestaltung eines Grüngürtels als Landschaftsbauwerk werden die industrienahen Quartiere entlang der Kaiser-Wilhelm-Straße bis zur Bayreuther, Reiner- und Schulstraße erfasst.

Der Änderungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ist mit dem Gebiet der Vorbereitenden Untersuchung identisch. Der Rückbaubereich liegt innerhalb des Änderungsbereiches. Der genaue Rückbaubereich und der Umgang mit den Häuserzeilen an der Reinerstraße, der Bayreuther Straße (südlich der Dieselstraße), der nördlichen Eilperhofstraße und der südlichen Kronstraße wird im weiteren Sanierungsverfahren in Verbindung mit dem aufzustellenden Bebauungsplan geklärt.

Der Geltungsbereich des erweiterten Sanierungsverfahrens innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ist in den beiliegenden Plänen und in der Sanierungssatzung grundstücksbezogen dargestellt.

#### 2.2 Beeck

Die Abgrenzung ergibt sich vorrangig aus den Schwerpunktbereichen der vorgefundenen Missstände in Verbindung mit den Zielen des Sanierungsverfahrens zur Behebung der dargestellten städtebaulichen Missstände. Der Änderungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ist mit dem Gebiet der Vorbereitenden Untersuchung identisch. Die geplante Rückbaumaßnahme bezieht sich auf die Wohnbebauung nördlich der Arnoldstraße bis zur Werksbahntrasse und auf die Wohnhäuser Friedrich-Ebert-Straße 418 bis 434 (nur gerade Hausnummern). Die gewerblichen Nutzungen südlich der Arnoldstraße sowie ein Gebäude der Telekom im südlichsten Teilbereich bleiben von einem möglichen Rückbau unberührt. Der Umgang von im Rückbaubereich liegenden Gewerbebetrieben wird im weiteren Verfahren mit den Gewerbetreibenden geprüft. Konkretisierungen erfolgen in dem aufzustellenden Bebauungsplan.

Der Geltungsbereich des erweiterten Sanierungsverfahrens innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ist in den beiliegenden Plänen und in der Sanierungssatzung grundstücksbezogen dargestellt.

#### 3 Durchführbarkeit und Begründung des erweiterten Sanierungsverfahrens

Seite 8	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

Die Sanierungsmaßnahme Duisburg-Nord in Bruckhausen und Beeck und die geplanten städtebaulichen Maßnahmen in Marxloh sind eine gebietsbezogene Gesamtmaßnahme im Rahmen des Projektes Grüngürtel Duisburg-Nord, die darauf angelegt ist, die Industrienahtlage auf der Grundlage einer einheitlichen Vorbereitung, einer flächendeckenden und zeitlich geschlossenen Planungskonzeption und Durchführung koordiniert zu entzerren.

Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme (Konkretisierung der Ziele der Sanierung, die städtebauliche Planung, Erörterung mit den Betroffenen und der Öffentlichkeit, Sozialplan und Ordnungs- und Baumaßnahmen) ist ein Zeitraum von 10 Jahren vorgesehen.

Die erkennbare immobilienwirtschaftliche Situation, die hohe Anzahl von Zwangsversteigerungen, die hohe Verkaufsbereitschaft der Eigentümer, die sich an der Befragung beteiligt haben, und die vielen Erörterungen mit den betroffenen Eigentümern lassen darauf schließen, dass die Bodenordnung zügig umgesetzt werden kann.

Zunächst soll der Erwerb der bebauten Grundstücke in der Randzone zur Industrie erfolgen. Die parzellenscharfe Festlegung des Rückbaubereiches erfolgt über noch aufzustellende Bebauungspläne. Die Mietverträge gehen durch den Erwerb der Grundstücke auf die Stadt Duisburg über. Die Mieter werden von der Stadt Duisburg und der EG DU betreut. Ein Umzug ist erst nach dem Erwerb entsprechend einem mit den Bewohnern abzustimmenden Zeit- und Maßnahmenplan erforderlich. Ein sofortiger Umzug nach dem Satzungsbeschluss ist damit nicht notwendig. Ersatzwohn- und Gewerberaum stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung; ein entsprechendes Umzugsmanagement wird organisiert.

Eine Sanierungsmaßnahme kann nur dann erfolgreich und zügig durchgeführt werden, wenn während ihrer Dauer alles unterbleibt, was ihre Durchführung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder dem Sanierungszweck zuwider laufen würde. Deshalb soll die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Duisburg-Bruckhausen (einschließlich Beeck - Arnoldstraße -) vom 12. Januar 1998 um die Genehmigungspflicht für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB erweitert werden. Danach dürfen im Wesentlichen nur mit Genehmigung der Stadt Duisburg als Sanierungsbehörde (bauliche) Vorhaben errichtet oder geändert oder bauliche Anlagen beseitigt und die Eigentums-, Besitz-, Nutzungs- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken verändert werden.

Die Satzung sieht weiterhin die Erweiterung um die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften für Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach § 152 ff. BauGB vor. Die Vorschriften sind die Grundlage für die Bemessung der sanierungsunbeeinflussten Entschädigungsleistungen für den Grunderwerb. Außerdem stellen die Vorschriften sicher, dass sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen, die ohne Gegenleistung der Eigentümer erst durch Maßnahmen der Sanierung bewirkt werden, mit zur Finanzierung der Sanierung beitragen müssen. Ob und in welcher Höhe Ausgleichsbeträge zu erheben sind, ist nach Abschluss der Sanierung zu ermitteln.

Die Sanierungsmaßnahmen werden in den einzelnen Schritten mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen frühzeitig und intensiv erörtert. Für das modellierte Landschaftsbauwerk Grüngürtel soll ein Gestaltungskonzept unter intensiver Einbeziehung der Menschen in Bruckhausen erarbeitet werden.

Dem Rat der Stadt und den entsprechenden Ausschüssen/Bezirksvertretungen werden entsprechende Beschlussvorlagen für den Ankauf der Grundstücke und die

Seite 9	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

Aufstellungsverfahren der Bebauungspläne vorgelegt.

#### 4 Beteiligung und Mitwirkung

#### 4.1 Betroffene und Öffentlichkeit

Die von den Betroffenen und der Öffentlichkeit schriftlich vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Niederschriften über die durchgeführten Öffentlichkeitsveranstaltungen sind Bestandteil dieser Vorlage und als Anlage beigefügt. Die NIBB hat versichert, 700 Unterschriften zu ihren Forderungen vorliegen zu haben.

Die Bedenken und Anregungen wurden von der Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg geprüft. Die von der Anwaltskanzlei erarbeitete Stellungnahme wird inhaltlich übernommen und lautet wie folgt:

# Einwendungen/Anregungen zum Gebiet Bruckhausen/Beeck Arnoldstraße

Eine Gruppe von Einwendungen befasst sich mit dem Gutachten der Innova AG. Es beruhe auf falschen Grundlagen. Insbesondere lege es die fehlerhaften Werte der Informationsschrift zugrunde. Die Wertermittlung sei in zu kurzer Zeit mit einer zu großen Ungenauigkeit erfolgt. Im Übrigen sei das Gutachten nicht neutral, weil es zwischen dem Gutachter und TKS persönliche Verbindungen gebe (Einwendungen Frau Brennemann, Frau Yarar, NIBB, IGES und Offener Brief).

Diese Einwendungen sind nicht geeignet, das Vorliegen eines städtebaulichen Missstandes in Frage zu stellen. Zunächst beruht die Datenlage nicht auf dem Gutachten der Innova AG (jetzt Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – im Folgenden Deloitte). Vielmehr hat sich der Sanierungsträger an den gesetzlichen Vorgaben des § 141 BauGB orientiert und teils durch eigene Datenerhebungen (etwa Haushaltsbefragungen, Befragung der Gewerbetreibenden und der Eigentümer, Auswertung der Sozialstatistik, der Einwohnermeldedatei und der Schulstatistik, Inaugenscheinnahme der Gebäudezustände), teils durch beauftragte Gutachter (Lärmgutachten, städtebauliches Gutachten) die städtebaulich relevanten Rahmenbedingungen ermittelt. Hinsichtlich der maßgeblichen Kriterien hat sich der Sanierungsträger wiederum an den Kriterien des § 136 Abs. 3 BauGB ausgerichtet und das Vorliegen einer Substanz- und/oder Funktionsschwäche ermittelt. Darüber hinaus wurden die nachteiligen Auswirkungen auf die Betroffenen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich untersucht.

Soweit speziell das Vorgehen zur Ermittlung des Gebäudezustandes gerügt wurde, ist auf Folgendes hinzuweisen. Gebäudezustände sind Indikatoren für das Vorliegen oder Nichtvorliegen städtebaulicher Missstände. Dabei geht es nicht um die Wertermittlung eines Grundstücks, wie sie nach der Wertermittlungsverordnung (WertV) vorzunehmen und beim Eigentumserwerb gebräuchlich ist. Eine derart detaillierte Prüfung würde, da sie großflächig im gesamten Untersuchungsgebiet erfolgen muss, den Rahmen einer Vorbereitenden Untersuchung sprengen und letztlich schon wegen des damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwandes die Undurchführbarkeit der Vorbereitenden Untersuchung zur Folge haben. Es reicht für die Feststellung der Gebäudezustände vielmehr aus, wenn man die Erfassung und Bewertung durch geübte Fachkräfte durchführt und sich dabei an äußerlich

Seite 10	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

sichtbaren Kriterien orientiert. Das ist hier in methodisch einwandfreier Weise geschehen. Die Bediensteten der Wertermittlungsstelle der Stadt Duisburg sind mit den hier anstehenden Fragestellungen vertraut und haben einen geübten Blick für Gebäudezustände, weil die Bewertung von Gebäuden wesentlicher Teil ihrer täglichen Arbeit ist. Es wird von den Einwendern auch nicht substantiell dargelegt, welche der konkret ermittelten Zahlen (s. S. 40 bis 45 des Informationsheftes) falsch sein sollen; schon gar nicht werden den ermittelten Daten in diesem Segment andere Daten entgegen gesetzt. Die Daten der Vorbereitenden Untersuchung sind aber nur dann nicht verwendbar, wenn sie an sich überflüssig, methodisch oder aber in einer Mehrzahl von Einzelfällen falsch sind, so dass der Rückschluss auf ihre Unbrauchbarkeit insgesamt nahe läge. Das wird nicht einmal von den Einwendern behauptet.

Deloitte (Innova AG) hat mit dem städtebaulichen Gutachten einen Teil des umfassenden Materials beigesteuert. Es ist nicht erkennbar, dass das Gutachten methodisch fehlerhaft oder aus anderen Gründen unbrauchbar ist. Das Gutachten ist auch nicht deshalb unbrauchbar, weil der Gutachter quasi wegen persönlicher Querverbindungen zu TKS befangen ist. Dabei kann offen bleiben, ob Deloitte Geschäftsverbindungen auch zu TKS unterhält, wie pauschal und nicht weiter nachprüfbar behauptet wird. Selbst wenn dies unterstellt - so ist, wäre Deloitte weder als Gutachter in einem Sanierungsverfahren für die Stadt ausgeschlossen noch als befangen ungeeignet. Mangels spezieller Vorschriften im BauGB spricht Vieles dafür, sich hinsichtlich der Ablehnung (Eignung) eines Sachverständigen an der allgemeinen Regelung des § 65 Abs. 1 Satz 2 VwVfG zu orientieren, die bezüglich der Ablehnung von Sachverständigen auf die für Richter geltenden Vorschriften der § 406 i.V. m §§ 41 und 42 ZPO verweist. Befangenheit liegt deshalb nur dann vor, wenn ein konkreter Grund gegeben ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Sachverständigen zu rechtfertigen. Normale geschäftliche Beziehungen jenseits der wirtschaftlichen Abhängigkeit reichen dafür nach der Rechtsprechung nicht aus (Vollkommer in Zöller, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 42 Rdnr. 12). Angesichts dessen ist dem pauschalen Hinweis, Deloitte habe auch geschäftliche Beziehungen zu TKS wegen der fehlenden rechtlichen Relevanz nicht weiter nachzugehen. Aus dem Gutachten selbst ergeben sich keine obiektiven, nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür, dass Deloitte sein Gutachten nicht nach bestem Wissen und Gewissen erstellt oder sich von sachfremden Motiven hat leiten lassen.

Insgesamt bleibt hinsichtlich dieser Gruppe von Einwendungen festzuhalten, dass das Datenmaterial verwertbar, aussagekräftig und insbesondere als Abwägungsmaterial für die Sanierungssatzung geeignet ist.

2. Ein anderer Teil der Einwendungen und Anregungen geht deshalb ins Leere, weil er sich auf andere nachgelagerte Verfahren bezieht. Der Abschlussbericht stellt dar, ob die Vorbereitenden Untersuchungen den Befund eines städtebaulichen Missstandes ergeben haben; er gibt ferner die Empfehlung für das weitere Vorgehen. Der nächste Schritt, der sich an den Abschlußbericht anschließt, ist grundsätzlich der Erlass der Sanierungssatzung. Diese umreißt das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet und gibt vor, innerhalb welcher Frist die Sanierung durchgeführt werden soll. Hier besteht die Besonderheit, dass das Gebiet der vorbereitenden Untersuchung bereits seit 1998 Sanierungsgebiet ist, für das die Stadt allerdings gemäß § 143 Abs. 4 BauGB das vereinfachte Sanierungsverfahren mit einem Ausschluss der Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB beschlossen hat. Der nächste Verfahrensschritt kann deshalb nur eine Änderung der bestehenden Sanierungssatzung sein mit dem Inhalt, dass statt des vereinfachten Sanierungsverfahrens das normale Sanierungsverfahren durchgeführt wird. Damit gilt dann automatisch auch die gesetzlich

Seite 11	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

geregelte Genehmigungspflicht des § 144 BauGB; der Vorschlag des Offenen Briefes, § 144 BauGB bei der Sanierung durch Ratsbeschluss auszuschließen, ist bei der normalen Sanierung rechtlich nicht möglich. Die weitere Bauleitplanung (Erlass eines oder mehrerer Bebauungspläne) zur Umsetzung erfolgt in eigenständigen Verfahren, die ihrerseits Beteiligungsrechte der Bürger vorsehen. Das gilt auch für die Durchführung der Sanierung; sie umfasst Ordnungsmaßnahmen und Baumaßnahmen. Hierzu gehört der gesamte Bereich der Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken, der Umzug von Bewohnern und Betrieben, die Freilegung von Grundstücken, die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen usw. Wie diese Schritte im Einzelnen aussehen werden, wann sie erfolgen und mit welchen Belastungen oder Begünstigungen sie für den Einzelnen verbunden sind, ist nicht Gegenstand des Abschlussberichtes der Vorbereitenden Untersuchungen und der Sanierungssatzung. Soweit Einwendungen und Anregungen sich auf die nachgelagerten Stufen beziehen, werden sie dann in den dort vorgesehenen Verfahren zu berücksichtigen sein, nicht hingegen bereits bei der Sanierungssatzung. Teilweise finden sich auch Anregungen zum Betrieb von TKS, die im wesentlichen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Ordnungsverfahren zu behandeln sind.

#### Das betrifft etwa:

- Entschädigungssummen/Umzugspauschalen (Herr Buck, Frau Yarar, Eheleute Müller, Herr Tas, Offener Brief, NIBB, IGES)
- Effektivität geplanter Maßnahmen zur Lärmverringerung und zur Bekämpfung des Feinstaubs (Frau Yarar)
- Mittel zur sozialen Stabilisierung sowie zur Errichtung einer Härtefallkommission (Pfarrer Nikodemus)
- Umgang mit Lärm der Werksbahn (Herr Meskath)
- Bereitstellung von Ersatzwohnraum und die zu erwartenden Mieten (Eheleute Bettgens, NIBB, IGES, Offener Brief)
- Erlass einer Veränderungssperre (Offener Brief, NIBB, IGES) insoweit sei ergänzend darauf hingewiesen, dass die zwingende Vorschrift des § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Funktion einer Veränderungssperre kraft Gesetzes übernimmt
- Planung und Errichtung von Fußballplätzen bzw. einer Sportanlage (Herr Cervik)
- Erhalt sozialer Einrichtungen nach Sanierung (Herr Buck)
- Einrichtung eines kleinen Gewerbezentrums am Rand des Landschaftsbauwerks (Herr Yildirim)
- Bildung eines Sanierungsbeirates (Frau Yarar)
- Starke finanzielle und seelische Belastung durch Umzug (Frau Schilg-Hafkemeyer)
- Unmöglichkeit des Umzugs wegen persönlicher Lebensumstände (Frau Schilg-Hafkemeyer, Eheleute Müller)
- Auseinanderreißen der Nachbarschaft (Offener Brief, NIBB, IGES).
- Genauer Zeitplan der Umsetzung der Sanierung (Herr Tas, Herr Krebber, Herr Sechting, NIBB)
- Aufstellung aller zu erwartenden Kosten (Offener Brief, NIBB) die geschätzten Kosten sind bekannt, einzelne Kostenaufstellungen sind erst im laufenden Sanierungsverfahren möglich
- Umnutzung denkmalwerter Häuser (Frau Schilg-Hafkemeyer)
- Umwandlung des Untersuchungsgebietes in einen ökologischen Gewerbepark (NIBB, IGES)
- Fassaden-, Dach- und Hinterhofbegrünung (NIBB, IGES)

Es sei klarstellend darauf hingewiesen, dass die Nichtberücksichtigung dieser Einwendungen in dieser Verfahrensstufe keinen Ausschluss der Argumente in folgenden

Seite 12	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

Verfahrensstufen bedeutet.

- Daneben gibt es eine Gruppe von Einwendungen, deren Berücksichtigung die Rechtsordnung entgegensteht. Dazu zählen:
  - TKS nutze internes Wissen zu spekulativen Grundstückskäufen (Offener Brief) die Motive von Grundstückskäufern im potentiellen Sanierungsgebiet sind nicht Gegenstand der Entscheidung über die Sanierungssatzung
  - In einen städtebaulichen Vertrag seien Umweltauflagen für TKS aufzunehmen (Herr Dr. Feldmann) – Inhalte eines städtebaulichen Vertrages sind nicht Gegenstand der Sanierungssatzung; Umweltauflagen gehören im Übrigen in Baugenehmigungen und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, nur in besonderen Fällen können sie in einem städtebaulichen Vertrag zusätzlich vereinbart werden
  - Ersetzen der Verantwortlichen der Stadt und der EG DU wegen fehlerhafter Sachbehandlung bei der Datenerfassung (NIBB, IGES) die Handhabung des Dienst- und Arbeitsrechts ist nicht Gegenstand einer Sanierungssatzung, sondern Sache des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers; im Übrigen besteht hierzu kein sachlicher Anlass
  - Vorsorglicher Einspruch gegen eventuell geplanten Abriss (Herr Krohn, Frau Gandyra-Krohn) – über den Abriss wird in der Sanierungssatzung nicht entschieden; im Übrigen können Einsprüche und andere Rechtsbehelfs erst nach Erlass eines Bescheides eingelegt werden
  - Verlängerung der Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 31. Oktober 2007 (Offener Brief)

     es hat eine deutlich über das gesetzlich Gebotene (§ 137 BauGB) hinausgehende
     Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden; jeder Bürger hatte ausreichend Zeit zur Information und Stellungnahme; Vorbereitende Untersuchungen müssen ebenso wie die Sanierung "zügig" durchgeführt werden, § 136 Abs. 1 BauGB; das verbietet eine unangemessen lange Beteiligungsphase.
- 4. Abwägungserheblich zum derzeitigen Zeitpunkt ist die Einwendung, die sich auf die Verursachung der städtebaulichen Missstände bezieht. Vorgetragen wird von der Nachbarschaftsorganisation "Nachbarn in Bruckhausen/Beeck" (NIBB), von der IGES und von Frau Yarar, dass überwiegend die absichtliche Unterlassung der Weitervermietung der im Eigentum von TKS stehenden Immobilien in Bruckhausen zur Erzeugung eines Wohnungsleerstandes und somit zur Herbeiführung städtebaulicher Missstände in diesem Gebiet geführt habe. Zudem seien im Laufe der Jahre die Industrieflächen an die Wohnungsbebauung herangerückt.

Der Erlass einer Sanierungssatzung hängt davon ab, ob im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB festgestellt werden. Maßgeblich für das Vorliegen städtebaulicher Missstände ist im wesentlichen ein Vergleich zwischen dem, was ist, und dem, was heutigen städtebaulichen Anforderungen entspricht. Es ist allein auf die Bebauung und/oder sonstige Beschaffenheit des Gebietes abzustellen (Bay VGH, BRS 51 Nr. 65). Die Entstehungsvoraussetzungen für die im Wege der Vorbereitenden Untersuchungen festgestellten städtebaulichen Missstände sind für die Entscheidung über den Erlass einer Sanierungssatzung nicht entscheidungserheblich, zumal sich für das Entstehen städtebaulicher Missstände häufig ein Ursachenbündel ergibt. Aus diesem Grund ist der Einwendung nicht zu folgen.

Seite 13	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

Der in dem Offenen Brief von 16 Anwohnern vorgetragene Einwendung, die sich gegen den Erlass einer Veränderung- und Verfügungssperre nach § 144 BauGB richtet, ist ebenfalls nicht zu folgen.

Grundsätzlich wird die Regelung nach § 144 BauGB bei der Festlegung, dass die Sanierung im normalen Verfahren (einschließlich der Vorschriften der §§ 152 ff. BauGB) durchgeführt werden soll, von diesem normalen Verfahren umfasst. Ein separater Ausschluss der Anwendung des § 144 BauGB ist nach § 142 Abs. 4 Hs. 2 BauGB nur in dem "vereinfachten Verfahren" möglich. Sofern das normale Verfahren gewählt wird, bietet sich diese Möglichkeit nicht. Das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen bestätigt, dass in dem Stadtteil Bruckhausen derart große städtebauliche Missstände vorliegen, dass nur eine Sanierung im normalen Verfahren diese beheben kann. Insofern stellt sich schon aufgrund des Gesetzeswortlauts die Frage nach dem Ausschluss der Regelung des § 144 BauGB nicht.

Trotz allem bedeutet dies für die betroffenen Bürger nicht, dass ihnen von vornherein jegliche Veränderung oder Verfügung unmöglich gemacht wird. Denn die Regelung des § 144 BauGB, die zum einen eine Steuerungsfunktion verfolgt, zum anderen die Planung sichern und die Betroffenen auch vorbeugend schützen soll, ist als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu verstehen. Dies bedeutet, dass genehmigungsbedürftige Vorhaben nach § 144 BauGB einer vorherigen Kontrolle der Verwaltung unterzogen werden. Dabei ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass trotz der Regelung des § 144 BauGB eine Erlaubnis zur Realisierung eines derartigen Vorhabens erteilt wird. Es besteht daher weiterhin die Möglichkeit, über den Weg der Erteilung einer Ausnahme eine Verfügung oder Veränderung vorzunehmen.

Wegen der dargelegten Anwendung des gesetzlich vorgesehenen, normalen Sanierungsverfahrens in dem Stadtteil Bruckhausen und der damit weiterhin – in Form eines Ausnahmetatbestands – gegebenen Möglichkeit der Verfügung oder Veräußerung ist der Einwendung nicht zu folgen.

6. Weitere Einwendungen befassen sich mit dem Zuschnitt des Sanierungsgebietes. Von Herrn Buck wird allgemein vorgetragen, dass das Sanierungsgebiet in Bruckhausen ausgeweitet werden solle. Herr Hagedorn vertritt die Meinung, dass aufgrund der Feinstaubbelastung ganz Bruckhausen abgerissen werden müsste. Herr Yildirim setzt sich für die Ausweitung des Sanierungsgebiets auf die gesamte Kaiser-Wilhelm-Straße und die gesamte Eilperhofstraße ein. Herr Okumus begehrt die Aufnahme seines Hauses in der Edithstraße 23 in das Sanierungsgebiet. Gleiches wünschen Herr Podelleck in Bezug auf sein Haus in der Eilperhofstraße 9, Herr Zander in Bezug auf sein Haus in der Eilperhofstraße 8 und Herr Tas in Bezug auf seinen Döner-Imbiss in der Bayreuther Straße 25 a. Dagegen begehrt Herr Aytekin, dass sein Haus in der Edithstraße 19 nicht vom Sanierungsgebiet umfasst (und nicht abgerissen) wird. Frau Yarar ist allgemein der Ansicht, dass der Bereich des Sanierungsgebietes zu weiträumig sei.

Zu den Einwendungen von Herrn Okumus, Herrn Podelleck, Herrn Zander und Herrn Tas ist zu sagen, dass das festzulegende Sanierungsgebiet die von ihnen angesprochenen Häuser umfasst. Der Einwendung ist daher zu folgen. Allerdings werden die Häuser nicht zwangsläufig abgerissen, wie in den Einwendungen gefordert, sondern es wird im weiteren Verfahren der Umgang mit ihnen geprüft.

Zu den übrigen Einwendungen lässt sich folgendes feststellen: der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes liegt eine Abwägung zugrunde. Diese Abwägung bezieht sich auf die Entscheidung, ob Gründe vorliegen, die eine förmliche Festlegung des

Seite 14	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

sanierungsbedürftigen Gebietes rechtfertigen. Als derartige Gründe ist die Feststellung städtebaulicher Missstände anzusehen, die durch eine Sanierung behoben werden können. Das Sanierungsgebiet muss dabei so begrenzt werden, dass die Sanierung zweckmäßig durchgeführt werden kann. Die Stadt hat demnach unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten die Grenzen des Sanierungsgebietes festzulegen. Der nicht auf ein bestimmtes Grundstück bzw. Haus gemünzte Einwand von Herrn Buck in Bezug auf die Ausdehnung des Sanierungsgebietes und von Frau Yarar in Bezug auf die Verkleinerung des Sanierungsgebietes ist daher zu ungenau. Denn es ist davon auszugehen, dass die Stadt Duisburg sich bei der Festlegung des Sanierungsgebietes an ihrem Beurteilungsspielraum orientieren wird und nicht ohne nachvollziehbaren Grundlagen das Gebiet erweitern oder verkleinern wird. Gleiches gilt auch für die Einwendung des Herrn Yildirim. Der Bereich der Vorbereitenden Untersuchungen ist Voraussetzung für die spätere Festlegung des Sanierungsgebietes. Allerdings muss er in seinen Ausmaßen nicht komplett mit diesen übereinstimmen. Sofern die Kaiser-Wilhelm-Straße und die Eilperhofstraße, die vollständig Teil der Vorbereitenden Untersuchungen waren, nur anteilig in das Sanierungsgebiet aufgenommen werden sollten, läge dieser Entscheidung der Stadt eine Abwägungsentscheidung zugrunde. Diese würde ihre Rechtfertigung in den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen finden. Aus diesen Gründen ist diesen Einwendungen nicht zu folgen.

(Ende der Stellungnahme der Anwaltskanzlei)

# 4.2 Öffentliche Aufgabenträger

Die öffentlichen Aufgabenträger sind gem. § 139 BauGB im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht von dem Vorhaben unterrichtet und um Stellungnahmen gebeten worden.

Von den insgesamt 102 angeschriebenen Aufgabenträgern haben 55 nicht geantwortet; dies wird so gewertet, dass keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens bestehen.

Von den 47 eingegangenen Antworten der Aufgabenträger haben 26 keine Bedenken geäußert, 5 Aufgabenträger haben Anregungen gegeben und 16 Bedenken geäußert.

Alle Anregungen und Bedenken werden nach Ratsbeschluss zur Umsetzung des Sanierungsverfahrens im Zuge des Bebauungsplanverfahrens mit in die abzuwägenden Belange einbezogen.

Die eingereichten Bedenken sind hauptsächlich solche von Leitungsträgern, deren Leitungen, wie Gas, Wasser, Strom, Heizwasser, Kabeltrassen, Ver- und Entsorgungskanäle im Falle des Beschlusses und der Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme von evtl. Baumaßnahmen betroffen sein werden.

Besonders zu berücksichtigen sind dabei insbesondere folgende Anregungen und Bedenken:

#### Bergamt Gelsenkirchen

Bei Bau eines Landschaftsbauwerkes ist die Statik wegen darunter liegender Abbaufelder zu berücksichtigen

#### Stadtwerke Duisburg AG

Im Falle eines Rückbaues sind Gas, Wasser- und Stromleitungen betroffen.

Seite 15	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

# Ruhrgas AG

Es besteht eine Gasleitungstrasse südlich der Kronstrasse.

## Thyssen Krupp Real Estate GmbH

Im Grüngürtelbereich Beeck/Bruckhausen zwischen Kronstraße und Heinrichstraße befinden sich Heizwasserleitungen, die auch künftig gebraucht werden.

# Wirtschaftsbetriebe Duisburg

Die Stadtentwässerung ist vom Rückbau erheblich betroffen.

Sämtliche Anregungen und Bedenken öffentlicher Aufgabenträger werden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und abgewogen.

# 5 Sozialplan

Das erweiterte Sanierungsverfahren wirkt sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen aus. Daher sind in einem Sozialplan gemäß § 180 BauGB Vorstellungen zu entwickeln, wie die nachteiligen Auswirkungen vermieden oder gemildert werden können.

Der Sozialplan dient als Arbeitsprogramm, das die weitere sozialplanbezogene Durchführung der Sanierungsmaßnahme strukturiert. Es garantiert die Gleichbehandlung aller Sanierungsbetroffenen. Erst nach dem Ratsbeschluss wird der Sozialplan in persönlichen Gesprächen individuell auf jeden Einzelfall zugeschnitten und damit fortgeschrieben. Die personenbezogene Bestandsaufnahme enthält die nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensverhältnisse, die Wünsche der Betroffenen und den individuell ausgerichteten und jeweils fortzuschreibenden Katalog der in Betracht zu ziehenden und zu verwirklichenden Maßnahmen. Formal ist der Sozialplan somit das Ergebnis von Einzelerörterungen der Gemeinde mit den in Betracht kommenden Sanierungsbetroffenen. Eine Evaluation der Umsetzung ist vorgesehen.

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass niemand aus dem Ortsteil verdrängt wird. Demgemäß werden ortsteilinterne Verlagerungen angestrebt. Umzüge bzw. Verlagerungen von Haushalten, Gewerbebetrieben und Vereinen und Institutionen werden im Einklang mit deren Bedürfnissen durchgeführt.

Es entstehen keine Rechtsansprüche durch den Sozialplan.

Für die Aufstellung des einzelfallbezogenen Sozialplans im Rahmen der Durchführung der Sanierungsmaßnahme ist die EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH (EG DU) als Sanierungsträger zuständig. Sie wird diese Aufgabe in Kooperation mit den jeweils zuständigen städtischen Ämtern und weiteren Aufgabenträgern umsetzen.

Haushalte erhalten bei sanierungsbedingten Umzügen Hilfen und Ersatzwohnraum angeboten. Weiterhin werden Umzugsbeihilfen und Pauschalen zum Ausgleich der Nachteile gewährt. Der ausführliche Text des Sozialplanes befindet sich im Abschlussbericht in der Anlage zur Vorlage. Für die Zahlung von umzugsbedingten Finanzierungsbeihilfen werden die als Anlage beigefügten Richtlinien für notwendige Umzüge im Projekt "Grüngürtel Duisburg-Nord" festgesetzt.

Seite 16	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

Den Gewerbetreibenden, die ihren Betrieb im Rückbaubereich haben, sind möglichst sowohl immobilien- als auch standortbezogen auf die Situation des Einzelfalls abgestimmte Ersatzobjekte anzubieten. Die Suche nach Ersatzobjekten erfolgt in enger Abstimmung mit den Betroffenen. Dabei sind insbesondere ihre Zukunftsplanungen zu berücksichtigen

Vereine und sonstige Institutionen, die zum Zeitpunkt der förmlichen Festlegung der Sanierungsmaßnahme ihren Standort in dem Rückbaugebiet haben und diesen aufgeben müssen, erhalten Hilfen im Sinne dieses Sozialplans unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls.

#### 6 Kosten/Finanzierung

Die Sanierungsmaßnahme Duisburg-Nord in Bruckhausen und Beeck und die Fortführung des Emissionsschutzwalles am Willy-Brandt-Ring in Marxloh sind eine gebietsbezogene Gesamtmaßnahme im Rahmen des Projektes Grüngürtel Duisburg-Nord.

Für Bruckhausen und Beeck werden in diesem Kontext folgende Kosten geschätzt:

Kostenschätzung Grüngürtel Duisburg Nord in Mio. € Gesamt Bruckhausen/Beeck		
Kostenart	Gesamtkosten	
Vorbereitung und Durchführung von Ordnungsmaßnahmen (Grunderwerb u. Rückbau)	31,7	
Kosten Landschaftsbau	8,2	
Kosten Sanierungsverfahren (Sozialplan, Durchführungskosten, Gutachten, Gewerbeverlagerungen)	11,9	
Entwicklungsmaßnahmen (Stabilisierung u. Aufwertung)	6,0	
Rückzahlung von Fördermitteln	1,0	
Kosten Sanierungsmaßnahme Bruckhausen/Beeck	58,8	

Die voraussichtlichen Kosten für die Gesamtmaßnahme Grüngürtel Duisburg-Nord (u. a. Erwerb und Rückbau, Errichtung des Grüngürtels sowie Sozialplan und Stabilisierung der Ortsteilstrukturen) einschließlich der städtebaulichen Maßnahmen in Marxloh betragen 71,9 Mio. Euro. Die Finanzierung erfolgt durch Zuwendungen von ThyssenKrupp in Höhe von 35,9 Mio. Euro und Fördermittel des Landes/der EU von 36,0 Mio. Euro. Mit ThyssenKrupp wurden entsprechende Spendenvereinbarungen getroffen. Die Mittel sind bereits bei der Stadt eingegangen. Die Förderung ist auf ministerieller Ebene zugesagt, wobei die Förderung außerhalb des sonstigen Förderkorridors der Stadt Duisburg stattfinden soll. Um

Seite 17	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

den Förderzugang zu sichern, bedarf es einer Priorität im Rahmen der städtischen Förderanträge für das Programmjahr 2008, die unmittelbar nach dem RheinPark, der wichtigsten Maßnahme, angesiedelt ist. Der Beschluss des Rates der Stadt vom 11. Juni 2007 (DS 07-569 vom 20. April 2007) wird hierdurch geändert. Eine Übersicht über die Rangfolge der städtischen Fördermaßnahmen ist als Anlage beigefügt.

Auf die Stadt Duisburg entfallen Kosten für den Einsatz von vorhandenem Personal und die damit verbundenen Sachkosten und das Risiko von Kostenerhöhungen. Die Mittel von ThyssenKrupp stehen zweckgebunden nur für die Maßnahme Grüngürtel-Nord zur Verfügung. Sie sind bestmöglichst und gesichert anzulegen. Die Erträge aus den angelegten Mitteln müssen der Maßnahme unmittelbar zufließen und dienen der Kompensation des Kostenerhöhungsrisikos. Sollten sich die Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen erhöhen, so sind diese erhöhten Kosten von der Stadt oder durch weitere öffentliche Zuwendungen zu tragen.

# 7 Sanierungssatzung

# Satzung der Stadt Duisburg

Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Duisburg-Bruckhausen vom 12. Januar 1998 - Sanierungssatzung Duisburg-Nord –

Zur Änderung Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Duisburg-Bruckhausen vom 12. Januar 1998, veröffentlicht am 10. Februar 1998 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg, hat der Rat der Stadt Duisburg am 10. Dezember 2007 aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3316), und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 - Verfahren

Für die in § 3 näher bezeichneten Bereiche der Ortsteile Bruckhausen und Beeck finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB Anwendung. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der Servicezeiten von jedermann beim Amt für Baurecht und Bauberatung, Stadthaus, Zimmer 225 bis 228, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, Duisburg-Innenstadt, eingesehen werden.

#### § 2 - Genehmigungspflichten

Für die in § 3 näher bezeichneten Bereiche der Ortsteile Bruckhausen und Beeck finden die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge Anwendung.

Seite 18	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

# § 3 - Festlegung der von dieser Satzung betroffenen Grundstücke:

Im Bereich Bruckhausen:

Drucksache-Nr.
07-1454
Datum
17.10.2007

Straße	Haus-Nr.	Gemar- kung	Flur	Flurstück(e)
Kaiser-Wilhelm-Straße	46	Beeck	45	1
Kaiser-Wilhelm-Straße	46A	Beeck	45	241
Kaiser-Wilhelm-Straße	48	Beeck	45	3 tlw.
Kaiser-Wilhelm-Straße	(50)	Beeck	44	50 tlw.
Kaiser-Wilhelm-Straße	52	Beeck	44	49
Kaiser-Wilhelm-Straße	54	Beeck	44	48
Kaiser-Wilhelm-Straße	56	Beeck	44	47
Kaiser-Wilhelm-Straße	58	Beeck	44	46
Kaiser-Wilhelm-Straße	60	Beeck	44	294
Kaiser-Wilhelm-Straße	62	Beeck	44	277, 41
Kaiser-Wilhelm-Straße	64	Beeck	44	37, 38, 39, 40
Kaiser-Wilhelm-Straße	64A	Beeck	44	36
Kaiser-Wilhelm-Straße	64B	Beeck	44	36
Kaiser-Wilhelm-Straße	66	Beeck	44	36
Kaiser-Wilhelm-Straße	66A	Beeck	44	32, 33
Kaiser-Wilhelm-Straße	68	Beeck	43	14
Kaiser-Wilhelm-Straße	70	Beeck	43	13
Kaiser-Wilhelm-Straße	72	Beeck	43	282
Kaiser-Wilhelm-Straße	74	Beeck	43	11
Kaiser-Wilhelm-Straße	76	Beeck	43	8,9
Kaiser-Wilhelm-Straße	78	Beeck	43	7, 268
Kaiser-Wilhelm-Straße	78A	Beeck	43	267
Kaiser-Wilhelm-Straße	78B	Beeck	43	10
Kaiser-Wilhelm-Straße	80	Beeck	43	5, 157
Kaiser-Wilhelm-Straße	82	Beeck	43	4
Kaiser-Wilhelm-Straße	84	Beeck	43	167
Kaiser-Wilhelm-Straße	86	Beeck	43	96
Kaiser-Wilhelm-Straße	88	Beeck	43	96, 97
Kaiser-Wilhelm-Straße	ohne Nr.	Beeck	43	280
Kaiser-Wilhelm-Straße	88A	Beeck	43	98, 99
Kaiser-Wilhelm-Straße	ohne Nr.	Beeck	43	255 tlw.
Kaiser-Wilhelm-Straße	ohne Nr.	Beeck	46	130
Eilperhofstraße	1	Beeck	43	95
Eilperhofstraße	2	Beeck	43	52
Eilperhofstraße	3	Beeck	43	94
Eilperhofstraße	4	Beeck	43	51
Eilperhofstraße	5	Beeck	43	93
Eilperhofstraße	6	Beeck	43	50

Drucksache-Nr.

				Drucksache-Nr.
			_	07-1454 Datum
				17.10.2007
Eilperhofstraße	7	Beeck	43	160
Eilperhofstraße	8	Beeck	43	49, 47, 45
Eilperhofstraße	9	Beeck	43	91
Eilperhofstraße	11	Beeck	43	90
Eilperhofstraße	13	Beeck	43	89
Eilperhofstraße	15	Beeck	43	88
Eilperhof-/Schulstr.	15, 22	Beeck	43	88
Eilperhofstraße	ohne Nr.	Beeck	43	195
Edithstraße	1	Beeck	43	15
Edithstraße	3	Beeck	43	16, 17
Edithstraße	4	Beeck	44	87, 88
Edithstraße	5	Beeck	43	18
Edithstraße	6	Beeck	44	89
Edithstraße	7	Beeck	43	19
Edithstraße	8	Beeck	44	90
Edithstraße	9	Beeck	43	263
Edithstraße	10	Beeck	43	25
Edithstraße	10	Beeck	44	91
Edithstraße	11	Beeck	43	21
Edithstraße	12	Beeck	44	92
Edithstraße	12A	Beeck	44	93
Edithstraße	13	Beeck	43	258
Edithstraße	14	Beeck	44	94
Edithstraße	15	Beeck	43	23, 24
Edithstraße	16	Beeck	44	95
Edithstraße	17	Beeck	43	32
Edithstraße	18	Beeck	44	281
Edithstraße	19	Beeck	43	33
Edithstraße	21	Beeck	43	34
Edithstraße	23	Beeck	43	272
Edithstraße	ohne Nr.	Beeck	43	194, 31, 30, 29, 28
Dieselstraße	1	Beeck	44	51
Dieselstraße	2	Beeck	45	4
Dieselstraße	2A	Beeck	45	3 tlw.
Dieselstraße	3	Beeck	44	52
Dieselstraße	4	Beeck	45	5
Dieselstraße	5	Beeck	44	55
Dieselstraße	6	Beeck	45	6
Dieselstraße	7	Beeck	44	54, 212
Dieselstraße	8	Beeck	45	7

				Seite 21
				Drucksache-Nr.
				07-1454
				Datum 17.10.2007
Dieselstraße	9	Beeck	44	59
Dieselstraße	10	Beeck	45	8
Dieselstraße	10A	Beeck	45	9
Dieselstraße	11	Beeck	44	221
Dieselstraße	12	Beeck	45	10
Dieselstraße	12A	Beeck	45	223
Dieselstraße	15	Beeck	44	125, 204
Dieselstraße	17	Beeck	44	203
Dieselstraße	19	Beeck	44	203, 121, 119, 120
Dieselstraße	(23, 25)	Beeck	44	116, 298
Dieselstraße	27	Beeck	44	114
Dieselstraße	27A	Beeck	44	297
Dieselstraße	29	Beeck	44	113
Dieselstraße	ohne Nr.	Beeck	44	220
Bayreuther Straße	1	Beeck	44	86
Bayreuther Straße	2A	Beeck	44	67
Bayreuther Straße	3	Beeck	44	85
Bayreuther Straße	4	Beeck	44	66
Bayreuther Straße	5	Beeck	44	84
Bayreuther Straße	6	Beeck	44	65
Bayreuther Straße	7	Beeck	44	83
Bayreuther Straße	8	Beeck	44	64
Bayreuther Straße	9	Beeck	44	82, 83
Bayreuther Straße	10	Beeck	44	63
Bayreuther Straße	11	Beeck	44	82
Bayreuther Straße	12	Beeck	44	62
Bayreuther Straße	14	Beeck	44	61
Bayreuther Straße	15	Beeck	44	223, 226
Bayreuther Straße	15A	Beeck	44	226
Bayreuther Straße	ohne Nr.	Beeck	43	224, 225
Bayreuther Straße	16	Beeck	44	221
Bayreuther Straße	18	Beeck	45	223
Bayreuther Straße	20	Beeck	45	12
Bayreuther Straße	19/21	Beeck	44	77, 78
Bayreuther Straße	21	Beeck	44	117, 118, 79, 106, 267
Bayreuther Straße	22	Beeck	45	13
Bayreuther Straße	23	Beeck	44	76
Bayreuther Straße	ohne Nr.	Beeck	44	123
Bayreuther Straße	24	Beeck	45	14
Bayreuther Straße	25	Beeck	44	195
Bayreuther Straße	25A	Beeck	44	75
Dayreduler Ollaise		DOCK	74	13

				Seite 22
				Drucksache-Nr. 07-1454
				Datum
				17.10.2007
Payrouthor Straßo	26	Beeck	45	15
Bayreuther Straße Bayreuther Straße	28	Beeck	45 45	16
Bayreuther Straße	30	Beeck	45 45	17
Bayreuther Straße	32	Beeck	45	18
Bayreuther Straße	34	Beeck	45	19
Bayreuther Straße	34A	Beeck	45	56
Bayreuther Straße	36	Beeck	45	55
Bayreuther Straße	38	Beeck	45	53, 54
Bayreuther Straße	40	Beeck	45	51
Bayreuther Straße	42	Beeck	45	51
Bayreuther Straße	44	Beeck	45	51
Bayreuther Straße	46	Beeck	45	51
Bayreuther Straße	ohne Nr.	Beeck	44	69, 72, 278
,				, ,
Heinrichstraße	1	Beeck	45	230
Heinrichstraße	2	Beeck	45	210
Heinrichstraße	3	Beeck	45	29
Heinrichstraße	4	Beeck	45	298
Heinrichstraße	5	Beeck	45	28
Heinrichstraße	6	Beeck	45	288
Heinrichstraße	7	Beeck	45	27
Heinrichstraße	8	Beeck	45	294
Heinrichstraße	9	Beeck	45	26
Heinrichstraße	10	Beeck	45	355
Heinrichstraße	11	Beeck	45	240
Heinrichstraße	12	Beeck	45	357
Heinrichstraße	(13)	Beeck	45	24
Heinrichstraße	14	Beeck	45	60
Heinrichstraße	15	Beeck	45	23
Heinrichstraße	16	Beeck	45	59
Heinrichstraße	17	Beeck	45	22
Heinrichstraße	18	Beeck	45	58
Heinrichstraße	19	Beeck	45	21
Heinrichstraße	20	Beeck	45	57
Heinrichstraße	21	Beeck	45	20
Heinrichstraße	ohne Nr.	Beeck	45	235, 297, 287, 354, 293, 356
Kringelkamp	1	Beeck	45	347
Kringelkamp	3	Beeck	45	347
Kringelkamp	5	Beeck	45	34
Kringelkamp	7	Beeck	45	32, 33, 239
Kringelkamp	9	Beeck	45	230
<b>○</b> F		-	-	- <del>-</del>

				Seite 23
				Drucksache-Nr. 07-1454
				Datum
				17.10.2007
Kringelkamp	15	Beeck	45	210
Kringelkamp	17	Beeck	45	361
Kringelkamp	19	Beeck	45	362, 363
Kringelkamp	(23, 25)	Beeck	45	41, 42
Kringelkamp	22	Beeck	46	134, 125
Kringelkamp	24	Beeck	46	67
Kringelkamp	26	Beeck	46	66
Kringelkamp	ohne Nr.	Beeck	46	129, 131
Kronstraße	2	Beeck	46	71
Kronstraße	2A	Beeck	46	71
Kronstraße	3	Beeck	46	132, 133
Kronstraße	4	Beeck	46	71
Kronstraße	4A	Beeck	46	71
Kronstraße	5	Beeck	46	132, 133
Kronstraße	6	Beeck	46	21
Kronstraße	8	Beeck	46	22
Kronstraße	Weg	Beeck	46	23, 24, 25
Kronstraße	9	Beeck	45	199
Kronstraße	9A	Beeck	45	45, 46
Kronstraße	10	Beeck	46	26
Kronstraße	11	Beeck	45	47
Kronstraße	12	Beeck	46	76
Kronstraße	13	Beeck	45	48
Kronstraße	14	Beeck	46	69
Kronstraße	15	Beeck	45	50
Kronstraße	16	Beeck	46	69
Kronstraße	17	Beeck	45	50
Kronstraße	18	Beeck	46	30
Kronstraße	19	Beeck	45	51
Kronstraße	20	Beeck	46	31
Kronstraße	ohne Nr.	Beeck	46	82, 233
Reinerstraße	2	Beeck	43	46, 48
Reinerstraße	4	Beeck	43	43, 44
Reinerstraße	6	Beeck	43	42
Reinerstraße	8	Beeck	43	273
Reinerstraße	10	Beeck	43	40
Reinerstraße	12	Beeck	43	39
Reinerstraße	14	Beeck	43	38
Reinerstraße	16	Beeck	43	36, 37
Reinerstraße	18	Beeck	44	282

				0010 2 1
				Drucksache-Nr.
				07-1454
				Datum
				17.10.2007
Dainavatra	20	Doods	4.4	07
Reinerstraße	20	Beeck	44	97
Reinerstraße	22	Beeck	44	98
Reinerstraße	24	Beeck	44	99
Reinerstraße	26	Beeck	44	100
Reinerstraße	28	Beeck	44	101
Reinerstraße	30	Beeck	44	269, 208
Reinerstraße	32	Beeck	44	104
Reinerstraße	34	Beeck	44	105
Reinerstraße	36	Beeck	44	292
Reinerstraße	36A	Beeck	44	109
Reinerstraße	38	Beeck	44	211
Reinerstraße	40	Beeck	44	112
Reinerstraße	42	Beeck	44	113
Reinerstraße	ohne Nr.	Beeck	44	266
Schulstraße	22	Beeck	43	88

# Im Bereich Beeck:

Straße	Haus-Nr.	Gemar- kung	Flur	Flurstück(e)
Arnoldstraße	16	Beeck	8	31
Arnoldstraße	18	Beeck	8	31
Arnoldstraße	(20)	Beeck	8	126
Arnoldstraße	(20A)	Beeck	8	125
Arnoldstraße	(22)	Beeck	8	124
Arnoldstraße	(24)	Beeck	8	123
Arnoldstraße	(24A)	Beeck	8	122
Arnoldstraße	(26)	Beeck	8	121
Arnoldstraße	(26A)	Beeck	8	120
Arnoldstraße	28	Beeck	8	26, 27
Arnoldstraße	30	Beeck	8	23
Arnoldstraße	32	Beeck	8	22
Arnoldstraße	34	Beeck	8	21
Arnoldstraße	36	Beeck	8	20
Arnoldstraße	38	Beeck	8	19
Arnoldstraße	40	Beeck	8	18
Arnoldstraße	42	Beeck	8	16
Arnoldstraße	46	Beeck	8	14, 15, 17
Arnoldstraße	48	Beeck	8	52
Arnoldstraße	50	Beeck	8	76
Arnoldstraße	52	Beeck	8	76
Arnoldstraße	54	Beeck	8	77

Seite 25

Drucksache-Nr.
07-1454

Datum

				17.10.2007
	50			
Arnoldstraße	58	Beeck	8	5, 7, 9
Arnoldstraße	61	Beeck	7	35
Arnoldstraße	61A	Beeck	7	35
Arnoldstraße	63	Beeck	7	148, 149, 150, 147, 38, 30
Arnoldstraße	64	Beeck	8	4
Arnoldstraße	65	Beeck	7	148, 30, 147
Arnoldstraße	66	Beeck	8	102
Arnoldstraße	67	Beeck	7	156
Arnoldstraße	68	Beeck	8	102
Arnoldstraße	69	Beeck	7	155
Arnoldstraße	70	Beeck	8	102
Arnoldstraße	ohne Nr.	Beeck	8	101, 8
Arnoldstraße	ohne Nr.	Beeck	8	24, 25, 28
Arnoldstraße	ohne Nr.	Beeck	7	261, 39, 262, 263, 260, 238, 239, 373 tlw.
Arnoldstraße	ohne Nr.	Beeck	8	6, 32, 50, 114 tlw.
Friedrich-Ebert-Straße	414	Beeck	7	369
Friedrich-Ebert-Straße	416	Beeck	7	369
Friedrich-Ebert-Straße	418	Beeck	7	350, 351, 353, 251
Friedrich-Ebert-Straße	420	Beeck	7	350, 351, 353, 251
Friedrich-Ebert-Straße	422	Beeck	7	350, 351, 353, 251
Friedrich-Ebert-Straße	424	Beeck	7	350, 351, 353, 251
Friedrich-Ebert-Straße	426	Beeck	7	350, 351, 353, 251
Friedrich-Ebert-Straße	428	Beeck	7	350, 351, 353, 251
Friedrich-Ebert-Straße	430	Beeck	7	350, 351, 353, 251
Friedrich-Ebert-Straße	432	Beeck	7	350, 351, 353, 251
Friedrich-Ebert-Straße	434	Beeck	7	350, 351, 353, 251
Friedrich-Ebert-Straße	ohne Nr.	Beeck	8	103, 104, 105
Friedrich-Ebert-Straße	ohne Nr.	Beeck	7	136
Friedrich-Ebert-Straße	ohne Nr.	Beeck	7	236, 229, 230, 233, 355, 367, 356, 247, 354, 352, 349
Bayreuther Straße	ohne Nr.	Beeck	8	116

Zur Orientierung sind zwei Übersichtspläne für die Bereiche Bruckhausen und Beeck beigefügt.

# § 4 – Dauer des Verfahrens

Die Durchführung des erweiterten Sanierungsverfahrens wird einen Zeitraum bis zu 10 Jahren umfassen.

Seite 26	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

#### § 5 - Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

#### Hinweise:

Werden innerhalb der in § 3 bezeichneten Gebiete durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 BauGB Abs. 1:

#### Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."

Duisburg, den .... Dezember 2007

Sauerland Oberbürgermeister

#### **Anlagen**

2 Übersichtspläne: Abgrenzung des Sanierungsgebietes, Bereich Bruckhausen Abgrenzung des Sanierungsgebietes, Bereich Beeck

Seite 27	
	Drucksache-Nr.
	07-1454
	Datum
	17.10.2007

Richtlinien der Stadt Duisburg für notwendige Umzüge im Projekt "Grüngürtel Duisburg-Nord"

Abschlussbericht über die Vorbereitenden Untersuchungen

Vorliegende Bedenken und Anregungen

Prioritätliste